

6. ANHANG

| | |
|-----------|--|
| Anhang 1 | Gesetz über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vom 5. Juni 1998 |
| Anhang 2 | Satzung der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur |
| Anhang 3 | Mitglieder der Gremien: Rat, Vorstand, Fachbeiräte |
| Anhang 4 | Grundsätze eines Dringlichkeitsprogramms der gesellschaftlichen Aufarbeitung |
| Anhang 5 | Vorläufige Bedingungen der Wissenschaftsförderung der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur |
| Anhang 6 | Fördergrundsätze der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur |
| Anhang 7 | Hinweise für Antragsteller und Zuwendungsempfänger |
| Anhang 8 | Absichtserklärung zu Archivförderung und Archivaufbau der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur |
| Anhang 9 | Stipendien und Stipendiaten |
| Anhang 10 | Geförderte Projekte 1998-2001 |
| Anhang 11 | Auswertung der Projektförderungen |

ANHANG 1**GESETZ ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER STIFTUNG ZUR AUFARBEITUNG DER SED-DIKTATUR VOM 5. JUNI 1998**

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 33, ausgegeben zu Bonn am 12. Juni 1998

§ 1 Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ wird mit Sitz in Berlin eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist es, in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der Aufarbeitung der SED-Diktatur, Beiträge zur umfassenden Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der DDR zu leisten und zu unterstützen, die Erinnerung an das geschehene Unrecht und die Opfer wachzuhalten sowie den antitotalitären Konsens in der Gesellschaft, die Demokratie und die innere Einheit Deutschlands zu fördern und zu festigen.
2. Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere: die projektbezogene Förderung von gesellschaftlichen Aufarbeitungsinitiativen, von privaten Archiven und von Verbänden der Opfer der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR; die Unterstützung der Beratung und Betreuung von Opfern der sowjetischen Besatzungsmacht und der SED-Diktatur; die Förderung der politisch-historischen Aufklärung und der wissenschaftlichen Arbeit über die Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR, wobei die Stiftung keine Forschungstätigkeit betreibt, sondern Forschungsvorhaben Dritter unterstützt; die Sicherung und Sammlung, Dokumentation und Auswertung entsprechender Materialien, insbesondere über Opposition und Widerstand und über politische Verfolgung und Repression, sowie von sonstigem privatem Schriftgut; Errichtung und Unterhaltung eines Archivs nebst Dokumentationsstelle und

Bibliothek; die Stiftung bewahrt zu Forschungszwecken das Archivgut der Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages und der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages als Dauerleihgabe auf, das zur inhaltlichen Vorbereitung der Kommissionsberichte und Kommissionsanhörungen entstanden oder gesammelt worden ist; die Mitgestaltung des Gedenkens an die Opfer dieser Diktaturen sowie der Erinnerung an die deutsche Teilung und an die friedliche Revolution 1989/90; die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Aufarbeitung von Diktaturen, insbesondere im europäischen Rahmen.

3. Der Erfüllung des Zweckes können u.a. dienen: eigene Veranstaltungen, Publikationen und sonstige Beiträge zur politisch-historischen Aufklärung über die SED-Diktatur; die finanzielle Förderung von Forschungsprojekten Dritter und die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern, insbesondere durch Stipendien; die Vergabe von Preisen für besondere publizistische, wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen im Sinne des Stiftungszweckes; die Ausgestaltung von Gedenktagen, die an die deutsche Teilung, an Opposition und Widerstand und an die Opfer der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR erinnern.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen bilden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die die Bundesrepublik Deutschland für Zwecke der Stiftung erwirbt.
2. Ferner ist die Stiftung berechtigt, Zuwendungen von

dritter Seite anzunehmen und eigene Rechtsgeschäfte zu tätigen.

3. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen durch das Bundeshaushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushaltsplans. Darüber hinaus sind im Rahmen der Verfügbarkeit Mittel aus dem in § 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904), in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885,1150) genannten Vermögen vorrangig zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (Altschuldenregelungsgesetz - ARG) (BGBl. 1997 I S. 434) bleibt unberührt.
4. Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 4 Satzung

Die Stiftung gibt sich im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen wird. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Vorstand. Zur Beratung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Stiftung Fachbeiräte berufen.

§ 6 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen: Der Deutsche Bundestag wählt nach der zum Zeitpunkt der Wahl bestehenden Zahl seiner Fraktionen Mitglieder in den Stiftungsrat, wobei jede Fraktion im Deutschen Bundestag ein Mitglied vorschlagen kann. Darüber hinaus kann jede zum Zeitpunkt der Wahl bestehende Fraktion aus dem Kreis der Personen, die in Fragen der Aufarbeitung der SED-Diktatur besonders engagiert und qualifiziert sind, eine Person vorschlagen, die vom Deutschen Bundestag gewählt wird. Die Bundesregierung entsendet so viele Mitglieder in den Stiftungsrat, wie zum Zeitpunkt der Wahl Fraktionen im Deutschen Bundestag bestehen. Ein weiteres Mitglied wird vom Land Berlin entsandt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter nach dem für dieses Mitglied vorgesehenen Verfahren zu bestellen. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
2. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt war, erfolgen.
3. Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Der Stiftungsrat beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme im Stiftungsrat. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes sowie seines persönlichen Stellvertreters kann die Stimmausübung

einem anderen Mitglied des Stiftungsrates übertragen werden. Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Nähere regelt die Satzung.

6. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
3. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8 Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates, des Vorstandes und gegebenenfalls der Fachbeiräte sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung, Rechts- und Amtshilfe

1. Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums des Innern.
2. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

3. Der Stiftung ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

§ 10 Beschäftigte

1. Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmer wahrgenommen.
2. Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.
3. Der Stiftung kann durch Satzungsregelung das Recht, Beamte zu beschäftigen, verliehen werden.

§ 11 Gebühren

Die Stiftung kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen erheben.

§ 12 Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 5. Juni 1998

Der Bundespräsident Roman Herzog
Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl
Der Bundesminister des Innern Manfred Kanther

ANHANG 2

SATZUNG DER STIFTUNG ZUR AUFARBEITUNG DER SED-DIKTATUR

Der Stiftungsrat der durch das Gesetz über die Errichtung einer „Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ vom 5. Juni 1998 (BGBl I, S. 1226-1228) errichteten Stiftung hat nach § 4 dieses Gesetzes am 23. Oktober 2000 die nachstehende Satzung im Benehmen mit dem BMI beschlossen.

§ 1 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

§ 2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören.

Dies sind insbesondere:

- ♦ die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Bestimmung des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters,
- ♦ die Entlastung des Vorstandes,
- ♦ die Einrichtung von Fachbeiräten sowie die Bestellung und Abberufung ihrer Mitglieder,
- ♦ die Festlegung der Schwerpunkte der Stiftungsarbeit,
- ♦ der Erlass von Benutzervorschriften,
- ♦ die Verabschiedung von Förderrichtlinien,
- ♦ die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans,
- ♦ die Verabschiedung des Berichtes der Stiftung,

- ♦ Änderungen der Satzung.

Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Der Vorsitzende des Stiftungsrates, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Stiftungsratssitzungen ein. Er ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens vier Mitglieder des Stiftungsrates dies schriftlich verlangen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Neben dem ordentlichen Mitglied kann das stellvertretende Mitglied beratend an den Stiftungsratssitzungen teilnehmen. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt auf Antrag.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes sowie seines persönlichen Stellvertreters kann die Stimmausübung einem anderen Mitglied übertragen werden. Die Übertragung ist zu protokollieren.
- (4) Der Stiftungsrat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Änderungen der Satzung und die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (5) In eilbedürftigen Fällen kann der Stiftungsratsvorsitzende Beschlüsse des Stiftungsrates auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen. Eine Beschlussfassung auf diesem Wege ist jedoch

nicht zulässig, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates innerhalb von zehn Werktagen seit Eingang der Aufforderung zur Stimmabgabe widersprechen. Die Beschlüsse gelten als gefasst, sobald die Widerspruchsfrist abgelaufen und keine ablehnende schriftliche Erklärung von mehr als der Hälfte der ordentlichen Ratsmitglieder beim Vorsitzenden des Stiftungsrates eingegangen ist. Das Ergebnis schriftlicher Abstimmungen ist den Mitgliedern des Stiftungsrates nach Ablauf der Widerspruchsfrist umgehend schriftlich bekannt zu geben.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Vertreter des Bundesministeriums des Innern können beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.
- (7) Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden des Stiftungsrates zu genehmigen und dem Vorstand sowie dem Bundesministerium des Innern zur Kenntnis zu geben. Die Sitzungsprotokolle müssen auf der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsrates bestätigt werden.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Arbeit der Stiftung, führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist tätig, um den Zweck der Stiftung zu realisieren.
- (2) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers bzw. wenn eine Nachfolge nicht erfolgen soll bis zu seiner Abberufung durch den Stiftungsrat oder bis zur Niederlegung seiner Funktion im Amt. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur aus wichtigem Grund

erfolgen. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Erhaltung des Stiftungszweckes beschäftigt der Vorstand einen ihm verantwortlichen hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Vorstand ist dem Geschäftsführer gegenüber weisungsberechtigt. Vorbehalten bleiben dem Vorstand insbesondere Entscheidungen über
- ♦ außergewöhnliche, über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehenden Maßnahmen,
 - ♦ den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern der Stiftung, wobei Einstellung von Angestellten der Tarifgruppen IIa BAT/BAT-O und höher sowie Beamten mit Zustimmungsbeschluss des Stiftungsrates vorzunehmen sind. Kündigungen von Arbeitnehmern der Stiftung erfolgen durch den Vorstandsvorsitzenden, in dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter. Er hat darüber die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu informieren. Bei Kündigungen von Angestellten der Tarifgruppen IIa BAT/BAT-O und höher ist unverzügliche Unterrichtung des Stiftungsratsvorsitzenden erforderlich;
 - ♦ Maßnahmen aufgrund der Bundesdisziplinarordnung;
 - ♦ Fördermaßnahmen der Stiftung. Zur Vorbereitung der Entscheidung über Fördermaßnahmen kann der Vorstand Voten aus den Fachbeiräten bzw. Gutachten von Dritten einholen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein. Er ist zur Einberufung innerhalb

von vier Wochen verpflichtet, wenn ein Mitglied des Vorstandes es schriftlich verlangt.

- (5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt auf Antrag. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. In der Regel nimmt ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern an der Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (7) Der Vorsitzende kann Beschlüsse des Vorstands auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen. Das Verfahren ist entsprechend § 2 (7) der Satzung durchzuführen. Eine Beschlussfassung auf diesem Wege ist jedoch nicht zulässig, wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb von zehn Werktagen seit Eingang der Aufforderung zur Stimmabgabe widerspricht.
- (8) Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorstand zu genehmigen und dem Stiftungsratsvorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem Bundesministerium des Innern zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Fachbeiräte

- (1) Zur fachlichen Beratung des Stiftungsrates und des Vorstandes bei der Erfüllung der Stiftungsaufgaben in den einzelnen Arbeitsbereichen können Fachbeiräte eingerichtet werden.
- (2) Die Zahl der Beiräte sollte drei nicht übersteigen. Die Fachbeiräte sollen aus jeweils mindestens fünf, insgesamt jedoch nicht mehr als 30 Mitgliedern bestehen.
- (3) Die Mitglieder der Fachbeiräte werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Abberufung eines Mitglieds eines Fachbeirats erfolgt durch den Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (4) Die Mitglieder der Fachbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der jeweilige Vorsitzende beruft die Fachbeiratssitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstandes ein. Die Fachbeiräte tagen in der Regel zweimal im Jahr. Auf schriftliche Aufforderung des Vorsitzenden des Stiftungsrates oder des Vorsitzenden des Vorstandes ist der Fachbeirat innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes, der Geschäftsführer sowie Vertreter des Bundesministeriums des Innern sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachbeiräte beratend teilzunehmen.
- (7) Die Fachbeiräte geben ihre Empfehlungen auf der Basis von Beschlüssen, die mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. Sondervoten sind dem Beschluß zur Ergänzung hinzuzufügen.
- (8) Die Protokolle der Fachbeiratssitzungen sind vom jeweiligen Vorsitzenden zu genehmigen und den Vorsitzenden von Stiftungsrat und Vorstand sowie dem Bundesministerium des Innern zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Vertretung der Stiftung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Bei ihrer gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist der Vorsitzende des Vorstandes – im Verhinderungsfall sein Vertreter – zur Alleinvertretung berechtigt.

§ 6 Beschäftigte der Stiftung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes ist Vorgesetzter des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Stiftungsmitarbeiter und Dienstvorgesetzter der beamteten Mitarbeiter der Stiftung.

(2) Oberste Dienstbehörde ist der Stiftungsrat.

(3) Für die Beschäftigten der Stiftung finden die in der Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen und Tarifverträge entsprechend Anwendung.

(4) Der Stiftung wird gemäß § 10 Abs. 3 des Errichtungsgesetzes das Recht verliehen, Beamte zu beschäftigen.

§ 7 Mitglieder, Verschwiegenheitspflicht, Auslagererstattung

(1) Eine Person darf nur einem der genannten Gremien (Stiftungsrat, Vorstand, Fachbeiräte) angehören. Beschäftigte der Stiftung dürfen diesen Gremien nicht angehören. Die Vorschriften der §§ 20, 21 VwVfG bleiben unberührt.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates, des Vorstandes, der Fachbeiräte sowie die Beschäftigten der Stiftung sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. Tätigkeit über Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit durch Gesetz oder Beschlüsse der Stiftungsgremien vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit

zu bewahren. Die Vorschriften der §§ 9 BAT/BAT-O, 61 BBG und 84 VwVfG sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Stiftung erstattet den ehrenamtlich tätig werdenden Mitgliedern des Stiftungsrates, des Vorstandes und der Fachbeiräte ihre Aufwendungen entsprechend den rechtlichen Regelungen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 9 Haushalt und Rechnungsprüfung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die in der Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Die Rechnung der Stiftung wird gemäß § 109 der Bundeshaushaltsordnung, unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung, vom Bundesverwaltungsamt geprüft.

§ 10 Kosten

(1) Für die Benutzung von Einrichtungen der Stiftung können – außer im Rahmen der Amtshilfe (§ 4ff VwVfG) – Kosten (Gebühren und Auslagen) berechnet werden.

(2) Die Kostentatbestände und jeweiligen Kostensätze (einschließlich einer Regelung von Billigkeitstatbeständen) legt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat in einer Kostenordnung fest. Dabei sollen die Sätze vergleichbarer Bundeseinrichtungen nicht überschritten werden.

- (3) Die Kostenordnung ist durch Aushang bekannt zu geben.

§ 11 Berichterstattung

Die Stiftung legt regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, einen öffentlich zugänglichen Tätigkeitsbericht vor.

§ 12 Geschäftsordnungen

- (1) Stiftungsrat bzw. Vorstand können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Für die Verabschiedung der Geschäftsordnung bedarf es jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates bzw. des Vorstandes.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von jeweils zwei Dritteln aller Stimmen des Stiftungsrates bzw. des Vorstandes.
- (4) Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Vom Stiftungsrat beschlossen am 23.10. 2000
Gezeichnet Markus Meckel,
Vorsitzender des Stiftungsrats

ANHANG 3**MITGLIEDER DER GREMIEN: RAT, VORSTAND, FACHBEIRÄTE**

**Dem Stiftungsrat gehören zum Jahreswechsel
2001/2002 an:**

Mitglieder**Stellvertreter*****Vom Bundestag gewählte Mitglieder gemäß dem Vorschlag der Fraktionen***

Markus Meckel (MdB) – Vorsitzender
Gerald Häfner (MdB) – stellv. Vorsitzender
Klaus Haupt (MdB)
Hartmut Koschyk (MdB)

Hans-Joachim Hacker (MdB)
Werner Schulz (MdB)
Ina Albowitz (MdB)
Hartmut Büttner (MdB)

Vom Bundestag gewählte Mitglieder aus dem Personenkreis, die in Fragen der Aufarbeitung der SED-Diktatur besonders engagiert und qualifiziert sind

Edda Ahrberg (LStU Sachsen-Anhalt)
Dr. Günter Kröber (Mitglied des Sächsischen
Verfassungsgerichtshofes)
Prof. Dr. Hermann Weber (Universität Mannheim)
Prof. Dr. Manfred Wilke (Freie Universität Berlin)

Irmtraut Hollitzer (Bürger-Komitee Leipzig e.V.)
Gerry Kley (FDP Landesvorsitzender Sachsen-Anhalt)
Dr. Rainer Eckert (Zeitgeschichtliches Forum Leipzig)
Vera Lengsfeld (MdB)

Von der Bundesregierung benannte Personen

Marianne Birthler (BStU)
Thomas Krüger (Präsident der BpB)
Dr. Knut Nevermann (Ministerialdirektor, Bundesbeauftragter Kultur und Medien)
Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast (Parl. Staatssekretärin, BMI)

Hans Altendorf (BStU)
Dirk Hansen (Vizepräsident, BpB)
Reinhard Weißhuhn (MdB)
Dr. Joachim Henkel (Ministerialdirektor, BMI)

Vertreter des Landes Berlin

André Schmitz (Staatssekretär, Chef der Senatskanzlei Berlin)

Norbert Kaczmarek (Senatsdirigent, Senatskanzlei Berlin)

Aus dem Stiftungsrat 1998-2001 ausgeschiedene / nachgerückte Mitglieder und Stellvertreter:

1) Ausgeschiedene Mitglieder

| | | |
|--|----------------------|---|
| Dr. Joachim Gauck (BStU) | <i>Nachfolgerin:</i> | Marianne Birthler (BStU) |
| Dirk Hansen (Vizepräsident BpB) | <i>Nachfolger:</i> | Thomas Krüger (Präsident BpB) |
| Volker Kähne (Staatssekretär, Chef der Senatskanzlei Berlin) | <i>Nachfolger:</i> | André Schmitz (Staatssekretär, Chef der Senatskanzlei Berlin) |

2) Ausgeschiedene Stellvertreter

| | | |
|--|--------------------|---|
| Marianne Birthler (BStU) | <i>Nachfolger:</i> | Reinhard Weißhuhn (MdB) |
| Dr. Peter Busse (Direktor, BStU) | <i>Nachfolger:</i> | Hans Altendorf (BStU) |
| Wolfgang Arnold (Vizepräsident BpB) | <i>Nachfolger:</i> | Dirk Hansen (Vizepräsident BpB) |
| Brigitte Zypries (Staatssekretärin, BMI) | <i>Nachfolger:</i> | Dr. Joachim Henkel (Ministerialdirektor, BMI) |

Der Vorstand

Rainer Eppelmann (Vorsitzender), MdB
Prof. Dr. Bernd Faulenbach (stellv. Vorsitzender)
Uwe-Bernd Lühr
Dr. Ehrhart Neubert
Gerd Poppe

Die Fachbeiräte

Die Stiftung kann laut § 5 des Errichtungsgesetzes zur Beratung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Fachbeiräte berufen. In diesem Sinne hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 30. April 1999 die Benennung der Mitglieder von drei Fachbeiräten beschlossen, die mindestens einmal jährlich tagen und die Stiftung in ihrer Arbeit beratend unterstützen.

Mitglieder des Fachbeirat Gesellschaftliche Aufarbeitung:

Dr. Günther Buchstab
Roland Bude
Dr. Gabriele Camphausen
Jörg Drieselmann
Katrin Eigenfeld
Dr. h.c. Karl Wilhelm Fricke
Dr. Norbert Haase
Ralf Hirsch
Roland Jahn
Dr. Hans-Jürgen Misselwitz
Martin Michael Passauer
Sybille Ploog
Ulrike Poppe
Thomas A. Seidel
Siegfried Vergin (bis Ende 2001)
Uwe Ziegler

Mitglieder des Fachbeirat Wissenschaft:

Prof. Dr. Dieter Dowe
Prof. Dr. Klaus-Dietmar Henke
Prof. Dr. Dr. Hans-Adolf Jacobsen (bis Ende 2001)
Prof. Dr. Eckhard Jesse
Prof. Dr. Christoph Kleßmann
Dr. Hubertus Knabe
Dr. Renate Köcher
Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Kocka (bis Ende 2001)
Prof. Dr. Peter Maser
Prof. Dr. Sigrid Meuschel
Dr. Armin Mitter
Prof. Dr. Dr. h.c. Horst Möller
Prof. Dr. Detlef Pollack
Prof. Dr. Hermann Schäfer

Mitglieder des Fachbeirat Archive:

Tobias Hollitzer
Prof. Dr. Friedrich P. Kahlenberg
Tom Sello
Birgit Salamon
Dr. Konrad Reiser (bis Ende 2001)
Dr. Falco Werkentin

ANHANG 4

GRUNDSÄTZE EINES DRINGLICHKEITSPROGRAMMS DER GESELLSCHAFTLICHEN AUFARBEITUNG

(angenommen auf der Sitzung des Stiftungsrats vom 3. September 1998)

Die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur führt im Jahr 1998 ein Dringlichkeitsförderprogramm im Bereich der gesellschaftlichen Aufarbeitung durch. Sie geht dabei von der Feststellung aus, daß im laufenden Jahr sachlich und politisch wichtige Maßnahmen der gesellschaftlichen Aufarbeitung aus Mangel an finanziellen Mitteln unterbleiben und notwendige Tätigkeiten von Trägern gesellschaftlicher Aufarbeitung zum Teil bis hin zur Arbeitsunfähigkeit eingeschränkt werden mußten.

Das Dringlichkeitsprogramm zielt darauf ab, die Durchführung wichtiger und dringlicher Aufarbeitungsmaßnahmen für das laufende Jahr sicherzustellen. Seine Grundsätze stellen keine Förderrichtlinien für die Dauerfähigkeit der Stiftung dar. Eine Förderung aus dem Dringlichkeitsprogramm begründet keinen Anspruch und keine Erwartung auf Förderung im Rahmen der weiteren Tätigkeit der Stiftung.

- ♦ Gefördert werden können Maßnahmen der gesellschaftlichen Aufarbeitung und der Opferberatung im Sinne des gesetzlich festgelegten Stiftungszwecks, die besonders wichtig – was i. a. die überregionale Bedeutung des Projektes einschließt – und dringlich sind und deren Durchführungszeitraum das letzte Quartal 1998 ist. Zu solchen Maßnahmen gehören insbesondere
 - ♦ die Herstellung und Verbreitung von Publikationen,
 - ♦ die Durchführung von Veranstaltungen,
 - ♦ die Durchführung von Ausstellungen,
 - ♦ Maßnahmen der Dokumentation und der Sicherung und Erschließung von Zeitzeugnissen, mündlicher und schriftlicher Überlieferung,
- ♦ Beratung von in der SBZ/DDR politisch verfolgten und diskriminierten Personen.

Nicht gefördert werden können Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, die von der Bundeszentrale und den Landeszentralen für politische Bildung gefördert werden. Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich gemeinnützige Vereine in der Bundesrepublik Deutschland, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die historisch-politische Aufarbeitung der SED-Diktatur im Sinne des Stiftungszwecks und/oder die Unterstützung von in der SBZ/DDR politisch verfolgten und diskriminierten Personen gehört und die die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.
- ♦ Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stiftung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens, im Hinblick auf die Bedeutung der Projekte im Sinne des Stiftungszwecks und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- ♦ Zuwendungszeitraum ist das letzte Quartal (1. Oktober bis 31. Dezember) 1998; in Ausnahmefällen kann der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen werden.
- ♦ Die Zuwendungen werden als Projektförderungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gegeben. Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder in geeigneten Fällen Festbetragsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gegeben. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muß mit Bewilligung der Zuwendung durch die Stiftung gesichert sein. Eine Zuwendung darf ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfül-

lung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stiftung möglich ist. Zuwendungsfähig sind solche Ausgaben, die sich unmittelbar auf Projekte beziehen, die Gegenstand der Förderung sind. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, die sich aus Anlage 2 zur Vorl. VV Nr. 5.1 zu den §§ 44, 44a BHO ergeben, sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Die Auszahlung soll regelmäßig erst nach Eintritt der Bestandskraft erfolgen.

- ♦ Förderanträge müssen schriftlich gestellt werden und die folgenden Angaben enthalten:
 - ♦ Darstellung und Begründung des Projekts einschließlich Begründung seiner Wichtigkeit und Dringlichkeit,
 - ♦ Arbeitsplan,
 - ♦ Kosten- und Finanzierungsplan,
 - ♦ kurze Darstellung des Vereins,
 - ♦ Satzung des Vereins, Auszug aus dem Vereinsregister und Freistellungsbescheid des Finanzamts.

ANHANG 5

VORLÄUFIGE BEDINGUNGEN DER WISSENSCHAFTSFÖRDERUNG DER STIFTUNG ZUR AUFARBEITUNG DER SED-DIKTATUR

(laut Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 8. Februar 2000, bestätigt durch den Stiftungsrat am 14. Februar 2000)

Die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, vertreten durch den Vorstand, ist – im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages – frei, nach eigener Gewichtung zu fördern, was sie für wichtig hält. Die Stiftung kann bei der Förderung der Wissenschaft eigene thematische Akzente setzen.

Die Stiftung versteht sich dabei als eine Ergänzung – nicht als Ersatz – der bestehenden Einrichtungen der Wissenschaftsförderung. In der Förderung von Wissenschaft ist sie nicht auf die Vergabe von Fördermitteln beschränkt. Sie setzt ihre Möglichkeiten gezielt ein, um in der Wissenschaftslandschaft eine breite Beschäftigung mit der Geschichte und Überwindung der SED-Diktatur zu stimulieren, eine dauerhafte Verankerung dieser Themen in Forschung und Lehre zu befördern, eine interdisziplinäre und internationale Zusammenarbeit sowie den Austausch zwischen gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Aufarbeitung anzuregen, wissenschaftliche Dienstleistungen bereitzustellen und den Wissenstransfer in die Öffentlichkeit zu beschleunigen.

Die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört zu den zentralen Aufgaben der Wissenschaftsförderung durch die Stiftung.

Die Wissenschaftsförderung der Stiftung ist dem Gedanken verpflichtet, die hierfür zur Verfügung stehenden knappen Mittel unter dem Gesichtspunkt eines höchstmöglichen Wirkungsgrades zu vergeben.

§ 1 (Antragsbedingungen)

Mittel können auf Antrag an wissenschaftliche Einrichtungen, in der Regel nicht aber an Einzelpersonen vergeben werden. Ausnahmen müssen in § 2 der vorläufigen Bedingungen der Forschungsförderung benannt sein. Antragsteller können keine Personalmittel für die eigene Person beantragen. Projektbearbeiter müssen ein für ihr Aufgabengebiet relevantes Studium absolviert haben oder

durch thematisch einschlägige, wissenschaftliche Publikationen ihre Qualifikation dokumentieren können. Die Stiftung ist bei der Vermittlung von Kontakten zwischen an Projektarbeit interessierten Personen und antragsberechtigten Institutionen behilflich.

§ 2 (Förderschwerpunkte)

Zu ihren Schwerpunkten der Wissenschaftsförderung zählt die Stiftung u.a.

1. die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien. Für die Höhe der Stipendien gelten die Sätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft. In biographisch begründeten Ausnahmefällen kann die Stiftung Qualifizierungsstellen (0,5 BAT IIa) im Angestelltenverhältnis finanzieren. Dies betrifft insbesondere Personen, denen es in der DDR aus politischen Gründen verwehrt war, eine wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen. Eine Mittelvergabe an Einzelpersonen ist auf Antrag möglich;
2. die Vergabe von Honorar-, Werkvertrags- und/oder Sachmitteln in Höhe von grundsätzlich nicht mehr als 30.000 DM pro Einzelförderung. Förderungswürdig sind insbesondere Vorhaben, die – im Sinne des Stiftungsauftrages – der Vernetzung der Wissenschaftslandschaft dienen oder neue Quellen erschließen sowie Publikationsprojekte. Bei Vorhaben, die auf Forschungsarbeiten des vorgesehenen Bearbeiters aufbauen, hat der Antragsteller die Erklärung abzugeben, daß der Bearbeiter hierfür in der Vergangenheit keine Projektförderung von dritter Seite erhalten hat, oder den Nachweis zu erbringen, daß ein thematisch verwandtes, von dritter Seite gefördertes Forschungsprojekt vom Bearbeiter erfolgreich abgeschlossen worden ist. Vorhaben, die einen Folgeantrag für das nächste Haushaltsjahr nach sich ziehen,

sind in der Regel nur bis zur oben genannten Maximalsumme genehmigungsfähig;

3. die Vergabe von Zuschüssen für die Drucklegung wissenschaftlicher Monographien und Editionen oder die Erstellung von Internetauftritten oder multimedialen CD-ROMs erfolgt auf der Grundlage vorliegender Manuskripte bzw. ausführlicher Konzeptionen. Publikationsvorhaben, die aus einer vorherigen Förderung der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur hervorgegangen sind, genießen bei der Bewilligung Vorrang. Weiterhin können Honorarmittel zur Übersetzung osteuropäischer Publikationen, die grundlegend neue Quellen zur Geschichte der DDR präsentieren oder verwerten, in die deutsche Sprache beantragt werden. Eine Mittelvergabe an Einzelpersonen ist auf Antrag möglich;
4. die Unterstützung wissenschaftlicher Kolloquien und Tagungen;
5. die Unterstützung von Tagungs- und Archivreisen im Inland sowie ins Ausland nach den Richtlinien der Reisekostenordnung des Bundes. Eine Mittelvergabe an Einzelpersonen ist auf Antrag möglich. Von dieser Förderung sind Antragsteller bzw. Mittelempfänger entsprechend einer Einstufung nach BAT Ib oder höher bzw. bei Inlandsreisen Beschäftigte entsprechend einer Einstufung von BAT IIa oder höher in der Regel ausgenommen;
6. die Fehlbedarfsfinanzierung von thematisch einschlägigen, wissenschaftlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit bis zu einer Höhe von 10 Prozent pro Haushaltsjahr und Antragsteller sowie Zuschüsse zu Strukturanpassungsmaßnahmen. Diesbezügliche Anträge müssen spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung beim zuständigen Arbeitsamt bei der Stiftung eingereicht werden;

Die Bearbeitung von Förderanträgen erfolgt auf der Grundlage ausführlicher Konzeptionen und Kostenpläne, die sich am Standard vergleichbarer Anträge an andere wissenschaftliche Fördereinrichtungen orientieren.

§ 3 (Negativliste)

Die „Negativliste“ benennt Anliegen, deren Förderung durch die Stiftung aus finanziellen Erwägungen **derzeit nicht** möglich ist oder vom gesetzlichen Auftrag der Stiftung nicht umfaßt sind. Sie beinhaltet momentan die folgenden Punkte:

1. Die offene oder verdeckte institutionelle Förderung einer antragstellenden Institution sieht das Errichtungsgesetz der Stiftung nicht vor.
2. Die finanzielle Förderung ein- oder mehrjähriger Forschungsprojekte (Grundlagenforschung) im Angestelltenverhältnis oder auf der Basis von Werkverträgen **ist derzeit** aus finanziellen Gründen nicht möglich.
3. Eine Abschlußfinanzierung von Projekten, die bereits von dritter Seite gefördert worden sind.
4. Werkverträge für Bearbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis entsprechend einer Einstufung von BAT IIa oder höher stehen.
5. Die Anschaffung technischer Geräte, die Erstattung von Mietkosten, die Finanzierung von Verwaltungsstellen oder -kosten, die Beschaffung wissenschaftlicher Literatur.
6. Eine auf Regelmäßigkeit angelegte finanzielle Unterstützung von Periodika oder Jahrbüchern.

§ 4 (Begutachtung)

Der Vorstand wie auch der zuständige Referent der Stiftung sind frei, Förderanträge an Dritte zur Begutachtung zu vergeben. Über die Benennung der Gutachter entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Referenten. Die Begutachtung wird nicht honoriert. Sie erfolgt vertraulich und stellt für den Vorstand eine Empfehlung dar.

§ 5 (Ko-Finanzierung)

Die Stiftung unterstützt – im Rahmen der in § 2 genannten Förderschwerpunkten – die Wissenschaft bei der Erschließung neuer Formen der Forschungs- bzw. Wissenschaftsförderung (Sponsoring). Antragsteller, die eine Ko-Finanzierung ihres Vorhabens durch Institutionen vorweisen können, die wissenschaftliche Vorhaben nur neben ihrer eigentlichen Zweckbestimmung fördern, genießen bei der Vergabe von Mitteln durch die Stiftung Vorrang. Die Bearbeitung und Begutachtung derartiger Anträge erfolgt analog zu den anderen Anträgen an die Stiftung.

§ 6 (Stiftungsprojekte)

Die Stiftung konzipiert und realisiert entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages und in Abstimmung mit ihrem wissenschaftlichen Fachbeirat Stipendienprogramme, eigene Projekte, Tagungen, Publikationen und Preise selbständig oder in Zusammenarbeit mit Dritten. Die Vergabe von Fördermitteln im Rahmen von Stiftungsvorhaben erfolgt nach fachlichen Kriterien, unterliegt der Begutachtungspflicht und bedarf der Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Fachbeirat. Projekte, Stipendienprogramme und Preise der Stiftung müssen öffentlich ausgeschrieben werden.

ANHANG 6

FÖRDERGRUNDSÄTZE DER STIFTUNG ZUR AUFARBEITUNG DER SED-DIKTATUR

1. Allgemeine Grundsätze

Die umfassende Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen der Diktatur in der SBZ und in der DDR, die Erinnerung an das geschehene Unrecht und an die Opfer dieser Diktatur tragen zum antitotalitären Konsens in der Gesellschaft, zur Demokratie und zur Vollendung der inneren Einheit bei. Die Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur ist somit ein wichtiger Bestandteil unserer politischen Kultur. Die Erinnerung an Opposition und Verweigerung in der DDR, die mit der friedlichen Revolution im Herbst 1989 ihren Höhepunkt erreichten und den Weg zur deutschen Einheit ebneten, ist ein Teil der Erziehung zur Achtung der Menschenwürde, zu Demokratie und Zivilcourage.

Der Deutsche Bundestag hat am 5. Juni 1998 mit überwältigender Mehrheit die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur beschlossen (Bundesgesetzblatt 1998, Teil I, Nr. 33). Die Stiftung soll geeignete Projekte gesellschaftlicher Initiativen, privater Archive, der Verbände der Opfer der SED-Diktatur, der politischen Bildungsarbeit sowie der Wissenschaft, die zur Verwirklichung der oben genannten Aufgaben beitragen, ideell und materiell unterstützen.

2. Ziele

Die Stiftung will durch ihre Förderpraxis

- ♦ dazu beitragen, die existierende Vielfalt der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur zu erhalten, auszubauen und zu professionalisieren. Motor und Rückgrat dieser gesellschaftlichen Aufarbeitung sind die zahlreichen Vereine und Initiativen, die vor Ort, in den Städten und Gemeinden, gegen das Vergessen auftreten. Mit ihrer weitgehend ehrenamtlichen Arbeit leisten sie einen grundlegenden und unverzichtbaren Beitrag zum bewußten Umgang mit der Geschichte und zur Demokratieerziehung;

- ♦ zum Austausch und zur Vernetzung zwischen gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Aufarbeitung beitragen sowie eine diesbezügliche internationale Zusammenarbeit anregen;
- ♦ eine dauerhafte und interdisziplinäre Verankerung dieser Themen in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre erreichen. Die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört dabei zu den zentralen Aufgaben ihrer Wissenschaftsförderung.

Die Förderpraxis der Stiftung ist dem Ziel verpflichtet, eine möglichst große Zahl von Menschen in allen Teilen Deutschlands durch die von ihr geförderten Projekte zu einer Auseinandersetzung mit der Geschichte und den Folgen der SED-Diktatur anzuregen.

3. Grundlagen und Voraussetzungen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von § 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben. Die Förderung erfolgt in der Regel als Teilfinanzierung.

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die zur historisch-politischen Aufarbeitung der SED-Diktatur beitragen und durch ihre bisherige Arbeit Sachkunde nachweisen sowie Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bieten.

Natürliche Personen sind nur in ausdrücklich benannten Ausnahmefällen antragsberechtigt. (Vgl. 4.6, 4.8)

Im Ausland angesiedelte Projektvorhaben müssen von einer antragsberechtigten Einrichtung in der Bun-

desrepublik Deutschland beantragt werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Stiftung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Förderungsarten

Zu ihren Schwerpunkten der Projektförderung zählt die Stiftung insbesondere

1. allgemein zugängliche Informations-, Bildungs- und Weiterbildungsangebote. Hierzu zählen Eintages- und Abendveranstaltungen, mehrtägige Fachtagungen, Seminare, Workshops. Förderfähig sind auch öffentliche Gedenk- und Kulturveranstaltungen zur Erinnerung an Opposition und Widerstand in der SBZ/DDR sowie an die Opfer der SED-Diktatur. Besonderen Stellenwert genießt die Förderung von Weiterbildungsangeboten für Projektträger im Bereich Gesellschaftliche Aufarbeitung, Opfer und Gedenken.
2. Ausstellungen und andere geeignete Maßnahmen, die in die Öffentlichkeit wirken.
3. Maßnahmen zur Sammlung, Archivierung, Erhaltung und Erschließung von Dokumenten und Sachzeugnissen insbesondere der DDR-Opposition in privaten Archiven.
4. Projekte zur Bewahrung mündlicher Überlieferung (oral history) im Rahmen qualifizierter Zeitzeugenbefragungen.
5. Maßnahmen zur Verbreitung quellengestützter Erkenntnisse zur Geschichte der SED-Diktatur in Form von Broschüren, Büchern, Filmen, neuen Medien, Lehr- und Lernmitteln.
6. die Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Stipendienvergabe erfolgt in der Regel im Rahmen eines von der Stiftung vorgegebenen thematischen Stipendienprogramms. Für die Höhe der Stipendien gelten die Sätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft. In biographisch begründeten Ausnahmefällen kann die Stiftung Qualifizierungsstellen (0,5 BAT IIa bzw. BAT (O) IIa) im Angestelltenverhältnis finanzieren. Dies betrifft insbesondere Personen, denen es in der DDR aus politischen Gründen verwehrt war, eine wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen. Stipendienanträge können von Einzelpersonen gestellt werden.
7. wissenschaftliche Vorhaben, die – im Sinne des Stiftungsauftrages – der Vernetzung der Wissenschaftslandschaft dienen oder neue Quellen erschließen sowie thematisch einschlägige wissenschaftliche und publizistische Publikationsvorhaben.
8. Sachbeihilfen zur Deckung von Kosten für Reisen im Zusammenhang mit einem wissenschaftlichen Vorhaben, Kosten für die Beschaffung notwendiger Geräte, Kosten für Aufträge an Dritte. Eine Antragstellung von Einzelpersonen ist möglich.
9. Exkursionen, Studienfahrten vor allem zu Gedenkorten der Diktatur in der SBZ und DDR sowie in den Staaten des ehemaligen Warschauer Vertrages mit einem ausführlichen Besuchs- und Seminarprogramm. Die Förderung erfolgt als teilnehmerbezogene Höchstbetragsfinanzierung.
10. Die Fehlbedarfsfinanzierung von thematisch einschlägigen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit bis zu einer Höhe von 10 Prozent pro Haushaltsjahr und Antragsteller sowie Zuschüsse zu Struktur Anpassungs- oder ähnlichen Beschäftigungsmaßnahmen.

5. **Negativliste**

Die „Negativliste“ benennt Anliegen, die vom gesetzlichen Auftrag nicht gedeckt werden bzw. deren Förderung durch die Stiftung aus finanziellen und förderpolitischen Erwägungen derzeit nicht oder nur begrenzt möglich ist. Sie beinhaltet momentan folgende Punkte:

1. Entsprechend dem Gesetz über die Errichtung der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur ist die institutionelle Förderung einer antragstellenden Institution nicht möglich.
2. Von der finanziellen Förderung ein- oder mehrjähriger wissenschaftlicher Forschungs- und/oder Quelleneditionsprojekte im Angestelltenverhältnis oder auf der Basis von Werkverträgen sind universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen derzeit aus finanziellen und förderpolitischen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Kooperationsprojekten zwischen Institutionen der gesellschaftlichen Aufarbeitung und Wissenschaftseinrichtungen sind Ausnahmen möglich.
3. Aufstockung bzw. Ergänzung von Institutsetats, Stipendien oder Beihilfen, die von anderer Seite gewährt werden
4. Abschlussfinanzierungen für Projekte, die bereits von dritter Seite gefördert wurden, sind durch die Stiftung grundsätzlich nicht möglich.
5. Die Förderung von Kongreß- und Tagungsteilnahmen, die nicht im Zusammenhang mit einem von der Stiftung geförderten Projekt stehen.
6. Werkverträge für Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis entsprechend einer Einstufung von BAT bzw. BAT (O) II a oder höher stehen.

ANHANG 7

HINWEISE FÜR ANTRAGSTELLER UND ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

1. Der Stiftungsrat der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur hat in seiner Sitzung vom 12.03.2001 die Fördergrundsätze zur Projektförderung vorläufig in Kraft gesetzt. Die Fördergrundsätze ersetzen das bis dahin geltende Dringlichkeitsprogramm. Folgende ergänzende Hinweise zur Förderpraxis der Stiftung werden hiermit gegeben:
2. Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Für Anträge von Einzelpersonen gelten die Ausnahmeregeln Nr. 4.6 und 4.8 der Fördergrundsätze.
3. Die Zuwendungen werden als Projektförderungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt.
4. Es können nur solche Projekte gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden.
5. Förderanträge müssen schriftlich und grundsätzlich rechtzeitig (d. h. mindestens vier Monate vor Maßnahmebeginn) gestellt werden. Projekte mit einer beantragten Fördersumme von 50 000 EURO und mehr, sind bis zum 30. Juni des Vorjahres zu stellen. Die übrigen Anträge müssen bis zum 30. September des Vorjahres in der Stiftung vorliegen, um in der im Dezember des Vorjahres stattfindenden Entscheidungsrunde des Vorstandes der Stiftung berücksichtigt zu werden. Die Förderanträge müssen die folgenden Angaben enthalten und sollten unter Verwendung des Antragsformulars der Stiftung eingereicht werden:

Finanzierungsart ist grundsätzlich die Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder in geeigneten Fällen Festbetragsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren und von bedingt rückzahlbaren Zuschüssen. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss mit Bewilligung der Zuwendung durch die Stiftung gesichert sein.

Eine Zuwendung kann ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stiftung möglich ist.

Zuwendungsfähig sind solche Ausgaben, die sich unmittelbar auf Projekte beziehen, die Gegenstand der Förderung sind.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, die sich aus Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften Nr. 5.1 zu den §§ 44, 44a Bundeshaushaltsordnung ergeben, sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

- ♦ Darstellung und Begründung des Projekts einschließlich Darstellung des angestrebten Projektergebnisses sowie der Begründung seiner Wichtigkeit und Dringlichkeit
- ♦ Arbeitsplan (Darstellung der beabsichtigten Arbeitsschritte, soweit sich dies nicht bereits aus der Projektbeschreibung ergibt)
- ♦ Detaillierter Finanzierungsplan: Die Gesamtausgaben des Projekts müssen nachvollziehbar erläutert werden. Die zugewendeten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dieser Grundsatz ist bereits bei der Aufstellung des Finanzierungsplanes zu beachten. Er schließt die Notwendigkeit ein, bei Beschaffungen und der Vergabe von Dienstleistungen preisgünstige Angebote auszuwählen. (Bei Zuwendungen von mehr als 25 000 EURO ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.) Den Ausgaben ist die Finanzierung der Ausgaben gegenüberzustellen. Dabei sind Eigenleistun-

gen, Förderungen durch Dritte und die von der Stiftung beantragten Mittel darzustellen. Eigenleistungen können auch in Arbeitsleistung oder der Bereitstellung von Infrastruktur bestehen. Soweit die Eigenleistungen nicht in Geldwert beziffert werden können, sollte ihr Umfang aus der verbalen Erläuterung erkennbar werden.

- ◆ Ggf. kurze Darstellung des Vereins (soweit nicht bereits im Zusammenhang mit einem anderen Antrag geschehen)
- ◆ Ggf. Satzung des Vereins, Auszug aus dem Vereinsregister und Freistellungsbescheid des Finanzamts (soweit nicht bereits im Zusammenhang mit einem anderen Antrag geschehen)

6. Für ergänzende Erläuterungen im Einzelnen stehen die Mitarbeiter der Stiftung zur Verfügung

ANHANG 8

ABSICHTSERKLÄRUNG ZU ARCHIVFÖRDERUNG UND ARCHIVAUFBAU DER STIFTUNG ZUR AUFARBEITUNG DER SED-DIKTATUR

(Beschluß des Stiftungsrates vom 5. Juni 2000)

Der doppelte gesetzliche Auftrag der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, private Archive projektbezogen zu fördern und gleichzeitig ein eigenes Archiv aufzubauen, birgt ein Spannungsverhältnis. Dieses Spannungsverhältnis wird nicht zu Lasten des Förderauftrages der Stiftung gelöst.

Als Zentren der Dokumentation und Stätten einer aktiven gesellschaftlichen Aufarbeitung sind die unabhängigen Archive wichtige Bestandteile einer dezentralen Erinnerungskultur. Eine zügige, ergebnisorientierte und dem Gegenstand jeweils angemessene Erschließung der dort verwahrten Materialien wird ebenso durch die Stiftung gefördert, wie Projektvorhaben, die aktiv in die Öffentlichkeit wirken. Hierzu zählen insbesondere Publikations-, Dokumentations-, Ausstellungs-, Veranstaltungsprojekte, zu denen die Stiftung ebenso ausdrücklich ermuntert, wie zu Kooperationen der unabhängigen Archive mit Museen, Gedenkstätten und Forschungseinrichtungen.

Die Förderung unabhängiger Archive und der Aufbau eines Stiftungsarchiv stehen in einem konstruktiven Wechselverhältnis, aus dem sich folgende Aufgaben für die Stiftung ableiten lassen:

1. Die materielle und ideelle Förderung der unabhängigen Archive steht hierbei an erster Stelle. Die Stiftung berät die unabhängigen Archive bei der Projektkonzeption, sie fördert Projekte zur Erschließung der in den Archiven befindlichen Materialien sowie Projektvorhaben, die diese Materialien zur Grundlage haben, sie bietet oder vermittelt archivfachlichen und/oder wissenschaftlichen Rat und unterstützt die Archive bei der Erschließung weiterer Fördermittel. Die Beteiligung von Ländern und Kommunen ist dabei unerlässlich.
2. Als Dienstleistungseinheit der Stiftung sammelt und erarbeitet das Stiftungsarchiv Findmittel zur archivali-

schen Überlieferung aus Opposition und Widerstand gegen die SED-Diktatur in unabhängigen und staatlichen Archiven. Die Stiftung fungiert somit als Schnittstelle der gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und journalistischen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur. Sie ist Auskunftsstelle und Mittler für thematisch einschlägige Anfragen jeglicher Art.

3. Das Archiv der Stiftung ergänzt die bestehende Archivalandschaft. Es sammelt Dokumente der Opposition und des Widerstandes gegen die SED-Diktatur. Das Stiftungsarchiv berücksichtigt dabei die Sammlungsschwerpunkte bereits bestehender Archive und trägt dazu bei, dort vorhandene Bestandslücken nach Möglichkeit zu schließen. Darüber hinaus richtet das Stiftungsarchiv sein Augenmerk insbesondere auch auf die schriftliche Überlieferung von Vereinigungen und Einzelpersonen, die sich vor 1989 in der Bundesrepublik Deutschland mit der SED-Diktatur auseinandergesetzt haben.

ANHANG 9**STIPENDIEN UND STIPENDIATEN**

Die Stiftung vergibt seit Beginn des Jahres 2001 Doktoranden- und Habilitationsstipendien. Die Laufzeit der Promotionsstipendien beträgt zwei, die des Habilitationsstipendiums drei Jahre.

Im ersten **Förderzeitraum (01.01.2001 – 31.12.2002)** wurden gefördert:

- ♦ Ulrike Abel, Offenbach. Künstlerische Selbstbehauptung im geteilten Deutschland: Leben und Werk von Roger Loewig (1930-1997)
- ♦ Marion Detjen, Berlin. Menschenhandel oder Widerstand? Fluchthilfe für DDR-Bewohner nach dem Mauerbau 1961-1989
- ♦ Katharina Gajdukowa, Berlin. Begegnungsprojekte von Opfern und Tätern des Staatssicherheitsystems
- ♦ Chiara Marmugi, Freiburg i.Br. Interpretationen des Ikarus-Mythos in der Literaturgeschichte der DDR
- ♦ Katrin Passens, Berlin. Opposition und Repression. Der Funktionswandel der Untersuchungshaft in der Strategie des MfS am Beispiel der Berliner Untersuchungshaftanstalten in der Honecker-Ära
- ♦ Claudia Petzold-Kaiser, Dresden. Künstlerische Selbstorganisation und gegeninstitutionelle Wirkungskraft. Autonome Künstlergruppen und ihr Beitrag zur Ausprägung dissidenten Kulturmilieus in der DDR

Im zweiten **Förderzeitraum (01.10.2001 – 30.09.2003)** werden gefördert:

- ♦ Carsten Dippel, Potsdam. Die Evangelische Kirche in der DDR und die Ausreisebewegung der 70er und 80er Jahre (Beginn Oktober 2001)
- ♦ Henning Pietzsch, Berlin. Opposition und Widerstand in der ehemaligen DDR am regionalen Beispiel der kirchlichen Jugendarbeit „Offene Arbeit“ in Jena zwischen 1970 und 1989 (Beginn September 2001)
- ♦ Bettina Roth, Hamburg. Speziallagerhaft und ihre Folgen: Integration und Ausgrenzung – 1948 bis heute. Ein Oral History Projekt

- ♦ Jens Schöne, Berlin. Modernisierung oder Herrschaftssicherung? Die Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR
- ♦ Christiane Sporn, Leipzig. Komponieren trotz und unter Hindernissen: Innovationen in zeitgenössischen Instrumentalkompositionen im Kontext restriktiver Kulturpolitik der DDR. Untersuchung zur Einflußnahme der kunstpolitischen Doktrin auf die Praxis des Komponierens
- ♦ Clemens Witt, Berlin. Kriegs- und Wehrdienstverweigerung in der DDR. Über die Erinnerungen und das kollektive Gedächtnis von Bausoldaten der NVA
- ♦ Angelika Zahn, Frankfurt a.M. Topographie des Erinnerns an die NS-Zeit: Initiativen der ostdeutschen Bevölkerung. Eine Analyse von Aushandlungsprozessen in der Diktatur

Im dritten **Förderzeitraum (01.10.2002 – 31.12.2003)** werden gefördert:

- ♦ Hans-Joachim Föllner, Meiningen. Medien und Vergangenheitsbewältigung in den neuen Ländern
- ♦ Udo Grashoff, Halle a.d.S. Der Umgang mit Selbsttötung in der SBZ/DDR
- ♦ Daniel Schwane, Berlin. Konflikt und Deeskalation im Kalten Krieg. Berliner Entspannungsiniciativen zwischen 1948/49 und 1971
- ♦ Marianne Subklew-Jeutner, Hamburg. Der Pankower Friedenskreis – Analyse der Geschichte, Arbeits- und Wirkungsformen eines oppositionellen Kreises innerhalb der Evangelischen Kirche der DDR und ihre Einordnung in den Kontext der DDR-Opposition
- ♦ Susanne Timm, Berlin. DDR-Erziehung zur Befreiung Afrikas. Das Kinderheim für namibische Flüchtlingskinder in Bellin/DDR von 1979 bis 1990